# Kartierung der Avifauna und des Feldhamsters im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage in Adensen, 31171 Nordstemmen

**Auftraggeber**

**Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG**

Neustadt 2
31171 Nordstemmen
30159 Hannover
Tel.: (+49) 5044 98898

**Auftragnehmer**

Jessica Geier
Freiberufliche Ökologin

Hermann-Ehlers-Ring 44
38518 Gifhorn
jessica.geier@web.de
+49 176 305 937 08

# Inhaltsverzeichnis

**1. Anlass und Aufgabenstellung ..... 1**
**2. Untersuchungsgebiet ..... 1**
**3. Methodik ..... 3**
3.1 Avifauna ..... 3
3.2 Feldhamster ..... 5
**4. Rechtliche Grundlagen ..... 6**
**5. Ergebnisse ..... 8**
5.1 Avifauna ..... 8
5.2 Feldhamster ..... 16
**6. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung ..... 18**
6.1 Vorhaben und Wirkfaktoren ..... 18
6.2 Avifauna ..... 18
6.3 Feldhamster ..... 23
**7. Literatur ..... 26**

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild, rot umrandet: Untersuchungsbereich der faunistischen Untersuchungen (ohne Radius) (Quelle Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2023) .....2
Abbildung 2: Auszug aus der Bodenübersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (BÜK50); gelb: Mittlerer Pseudogley-Tschernosem, dunkelblau und rosa-hellblau gestrichelt: Mittlere Tschernosem-Parabraunerde, braun: Tiefer Parabraunerde-Pseudogley (Quelle: https://nibis.lbeg.de, zuletzt abgerufen am 24.11.23) .....3
Abbildung 3: Luftbild mit Angabe der angebauten Feldfrüchte, rot umrandet: Plangebiet, blau: 500 m Radius (Quelle Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2023) .....6
Abbildung 4: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld, rot: Untersuchungsgebiet (Quelle Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2023) .....15
Abbildung 5: Beispiel eines Baus auf dem frisch geernteten Weizenacker (links) sowie eine typische Fallröhre (rechts) .....16

Abbildung 6: Hamsterbaue im Frühjahr (türkis) und Sommer (gelb) im Untersuchungsraum, rot: Plangebiet, blau: 500 m Radius .....17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterungsbedingungen.....4
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets und im nahen Umfeld mit Schutzstatus, Gefährdungsgrad, Status im Untersuchungsgebiet und Revierangabe (Erläuterungen s. unten) .....13

### Im Gutachten verwendete Abkürzungen

| | |
|---|---|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| FFH | Flora-Fauna-Habitat (Gebiet) |
| FFH-Richtlinie | Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| Nds | Niedersachsen |
| NLWKN | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |
| RL | Rote Liste (in Verbindung mit Nds oder D) |
| UG | Untersuchungsgebiet |

# 1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage in Adensen (31171 Nordstemmen) ist eine avifaunistische Untersuchung sowie eine Feldhamsterkartierung beauftragt, um mögliche Auswirkungen auf die untersuchte Fauna beurteilen zu können.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der in 2023 durchgeführten Kartierungen und Begutachtungen dar und gibt artenschutzrechtliche Hinweise zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die untersuchte Fauna im Sinne des § 44 BNatschG.

# 2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 4 Hektar und befindet sich nordöstlich von Adensen in der Gemeinde Nordstemmen in Niedersachsen (s. Abbildung 1).

Das Untersuchungsgebiet wurde im Untersuchungszeitraum ackerbaulich genutzt (Mais). Gehölze sind im untersuchten Gebiet selbst nicht vorhanden. Nördlich grenzen Alleebäume mit halbruderaler Gras- und Staudenflur an, östlich schließt sich das Gelände der Biogasanlage an. Westlich wird das Untersuchungsgebiet durch einen Graben begrenzt, südlich und westlich schließen sich weitere Ackerflächen an. Südöstlich grenzt außerdem eine extensiv bewirtschaftete Wiese mit vereinzelten Sträuchern und randlichen Einzelbäumen an.

Naturräumlich liegt das Gebiet in den Börden und gehört damit zum niedersächsischen Hügel- und Bergland. Schutzgebiete oder für die Fauna wertvolle Bereiche gemäß Daten des NLWKN werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.



Abbildung 1: Luftbild, rot umrandet: Untersuchungsbereich der faunistischen Untersuchungen (ohne Radius) (Quelle Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2023)

Feldhamster

Die von der Baumaßnahme beanspruchten Flächen liegen im niedersächsischen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters und sind daher potenzieller Lebensraum dieser gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Tierart, die zudem in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt ist.

Der Feldhamster ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft. Besonders geeignet sind tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden für die Anlage der bis zu 2 Meter tiefen Baue. Für die Überwinterung benötigt die Art ein reiches Angebot an Feldfrüchten, die bis zum Beginn des Winterschlafs vorhanden sein müssen (NLWKN 2011).

Die betroffene Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und liegt naturräumlich im Bereich der Börden. Gemäß Bodenkarte (LBEG 2023) sind in diesem Gebiet die vorherrschenden Bodentypen Pseudogley und Parabraunerde (s. Abbildung 2). Unter bodenstrukturellen

Gesichtspunkten ist der Standort demnach prinzipiell für eine Besiedlung durch den Feldhamster geeignet.



Abbildung 2: Auszug aus der Bodenübersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (BÜK50); gelb: Mittlerer Pseudogley-Tschernosem, dunkelblau und rosa-hellblau gestrichelt: Mittlere Tschernosem-Parabraunerde, braun: Tiefer Parabraunerde-Pseudogley (Quelle: https://nibis.lbeg.de, zuletzt abgerufen am 24.11.23)

# 3. Methodik

## 3.1 Avifauna

Für die Erfassung der Brutvögel erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung auf Basis der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Dabei wurden alle Brutvogelarten mittels Sichtbeobachtung und Verhören erfasst. Um die Revierzahlen einiger schwierig zu erfassenden Arten verlässlich einschätzen zu können, kamen außerdem Klangattrappen gemäß der Methodik in SÜDBECK et al. 2005 zum Einsatz.

Unter Berücksichtigung der Brutphänologie erfolgten im Zeitraum von Februar bis Juni insgesamt sechs Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in der Dämmerung (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterungsbedingungen

| Datum | Witterungsbedingungen | Begehungszeitraum |
|---|---|---|
| 27.02.2023 | bewölkt bei ca. 4°C, kein Wind | Abendbegehung |
| 04.04.2023 | Leicht bewölkt bei 1 °C, leichter Wind | Tagbegehung |
| 21.04.2023 | Überwiegend sonnig bei 9 °C, leichter bis mäßiger Wind | Tagbegehung |
| 05.05.2023 | Überwiegend bewölkt bei 9 °C, geringer Wind | Tagbegehung |
| 21.05.2023 | überwiegend sonnig bei 12-13 °C, leichter Wind | Tagbegehung |
| 12.06.2023 | sonnig bei 14 °C, kein bis geringer Wind | Tagbegehung |

Bei jeder Kartierung wurden Tageskarten erstellt und dabei insbesondere revieranzeigendes Verhalten wie Gesang, Balz, aggressives Verhalten gegenüber Artgenossen, Attacken auf Greif- und Rabenvögel, Beobachtung von Jungvögeln oder Transport von Nistmaterial oder Futter sowie Fütterung von Jungvögeln registriert. Nahrungssuchende Tiere sowie Durchzügler wurden ebenfalls dokumentiert.

Durch die anschließende Auswertung der Einzelbeobachtungen über den Kartierzeitraum hinweg wird der Brutbestand eines Gebiets ermittelt, wobei es ersichtlich wird, welche Vogelart als Brutvogel, Nahrungsgast oder Durchzügler im Gebiet vorkommt. Die Revierbildung bzw. die Ermittlung des Brutbestands orientiert sich an den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997 in: SÜDBECK et al. 2005), wobei die artspezifischen, jahreszeitlichen Wertungszeiträume der Arten berücksichtigt wurden. Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) und Brutzeitfeststellung (BZ):

<u>Brutzeitfeststellung:</u>

- Feststellung einer Art während der Brutzeit im möglichen Habitat
- Anwesenheit eines singenden Männchens zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat

<u>Brutverdacht:</u>

- Beobachtung eines Paares zur Brutzeit im geeigneten Habitat
- Revierverhalten an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz
- Balzverhalten
- Aufsuchen eines möglichen Neststandortes
- Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln
- Brutfleck bei Altvögeln
- Nest- oder Höhlenbau

Brutnachweis:

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten
- benutztes Nest oder Eischalen
- eben flügge Junge oder Dunenjunge
- Kot oder Futter tragende Altvögel
- Nest mit Eiern
- Jungvögel im Nest

Außerdem werden die Kategorien Nahrungsgast (N) und Durchzügler (D) verwendet, wobei der Status Nahrungsgast (N) sowohl Nahrungsgäste als auch nicht nahrungssuchende Gastvögel umfasst.

Diese Status-Definitionen können artspezifisch variieren und werden in den Artensteckbriefen in SÜDBECK et al. 2005 konkretisiert.

Als Brutvögel in einem Gebiet werden Arten definiert, für die ein Brutverdacht oder ein Brutnachweis festgestellt wurde. Gemäß SÜDBECK et al. 2005 (S. 109) werden Brutzeitfeststellungen nicht zum Brutbestand eines Gebiets gerechnet.

Anschließend wird der Brutbestand (Brutverdacht, Brutnachweis) des Untersuchungsgebiets bzw. die abgeleiteten Revierzentren kartographisch dargestellt. Der abgeleitete Reviermittelpunkt entspricht dabei nicht dem konkreten Nistplatz, sondern bildet das vermutete Zentrum des vom Brutpaar stetig genutzten Raumes ab (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Eine Bewertung der Bedeutung als Brutvogelgebiet nach BEHM und KRÜGER 2013 wurde aufgrund der geringen Flächengröße nicht vorgenommen.

## 3.2 Feldhamster

Zur Erfassung potenziell vorhandener Baue des Feldhamsters fanden am 05.05.23, 21.05.23, 25.05.23, 26.05.23, 28.05.23 und im Sommer am 07.07.23, 12.08.23, 16.08.23, 28.08.23 und 02.09.23 Begehungen zur Suche nach Feldhamsterbauen statt. Gemäß dem Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (BREUER 2016) wurde dabei die Planfläche zweimalig und die Flächen im 500 m Radius einmalig flächendeckend nach vorhandenen Anzeichen auf Feldhamsterbaue abgesucht (siehe Abbildung 3). Die Flächen wurden streifenförmig abgelaufen und nach charakteristischen Baueingängen und Fraßspuren abgesucht.

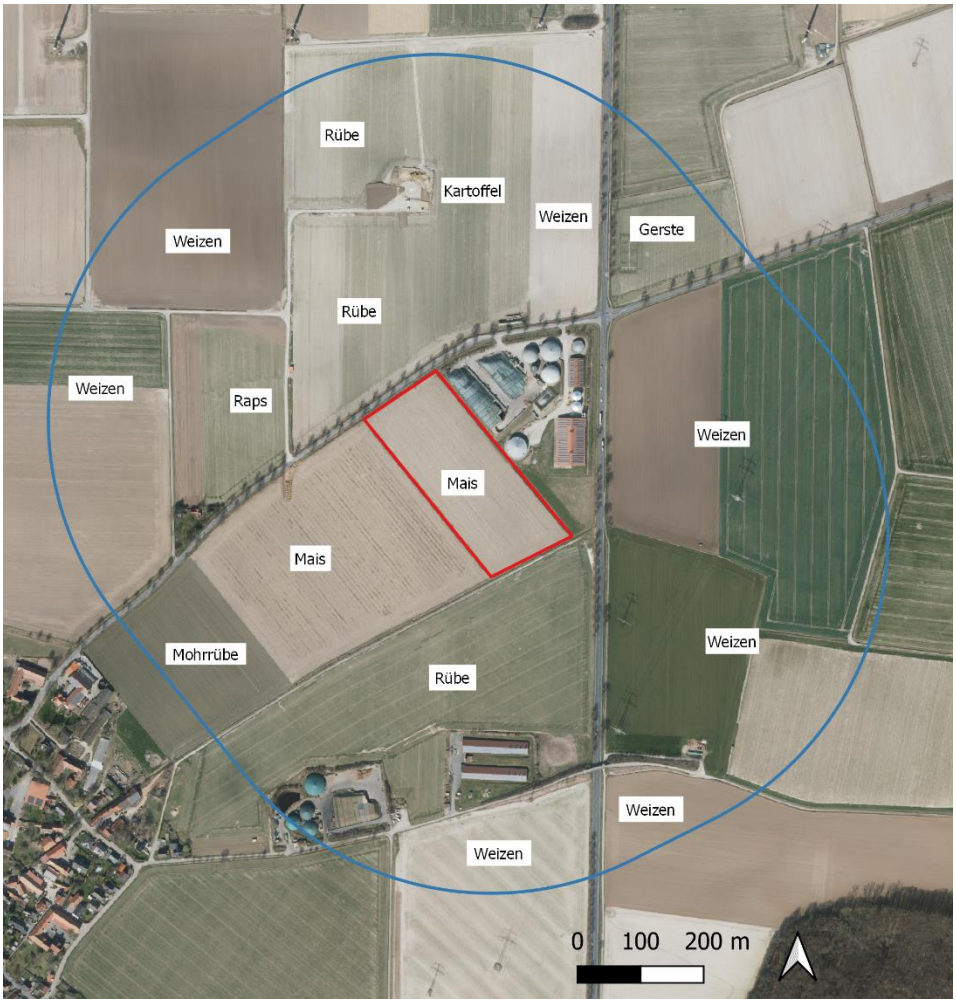



Abbildung 3: Luftbild mit Angabe der angebauten Feldfrüchte, rot umrandet: Plangebiet, blau: 500 m Radius (Quelle Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2023)

# 4. Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutz spielt eine wesentliche Rolle bei der Erhaltung eines naturverträglichen Zustandes der Landschaft. Rechtlich ist der Artenschutz in Deutschland im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt, das auch die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben beinhaltet.

Insbesondere unterteilt das BNatSchG den Artenschutz in den allgemeinen Artenschutz nach §§ 39 ff. und den besonderen Artenschutz nach §§ 40 ff. Diese Vorschriften sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG zu berücksichtigen.

Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG welcher die Basis des vorliegenden Gutachtens bildet, kommt dabei eine maßgebliche Bedeutung zu, da dieser

besonders schutzwürdige Individuen bestimmter Arten oder Artengruppen betrifft. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 regeln dabei die sogenannten Zugriffsverbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot (Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG)

Das Zugriffsverbot greift bei Tötung oder Verletzung von wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar ist.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Zugriffsverbot greift bei einer erheblichen Störung von Tieren streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Das Zugriffsverbot greift bei einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere besonders geschützter Arten. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Das Zugriffsverbot greift bei einer Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen und einer Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Im Kontext der geplanten Bebauung des Untersuchungsgebiets besteht das Risiko potenzieller Verstöße gegen die genannten Zugriffsverbote. Zur Vermeidung kann es notwendig sein, Maßnahmen zu ergreifen, die entweder die Funktionen bewahren oder Konflikte mindern (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen). Neben Vermeidungsmaßnahmen können auch sogenannte vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; continuous ecological functionality-measures) gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG nötig werden. Die vollständige Wirksamkeit von CEF-

Maßnahmen ist bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten, um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern. Die Maßnahmen müssen außerdem sicherstellen, dass sie die lokale Population der betroffenen Art stützt und eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindert.

# 5. Ergebnisse

## 5.1 Avifauna

Insgesamt wurden 32 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und im angrenzenden Umfeld erfasst (vgl. Tabelle 2, Abbildung 4). Davon gehören 18 dieser Arten zum Brutbestand des Gebiets, da sie die Kriterien für Brutnachweis oder Brutverdacht erfüllen (vgl. Tabelle 2). Sieben der 32 Arten – Bluthänfling, Grünfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rebhuhn und Wacholderdrossel - sind als potenzielle Brutvögel eingestuft und gehören damit nicht zum Brutbestand des Gebiets (Kategorie Brutzeitfeststellung). Als Nahrungsgäste wurden Nilgans, Saatkrähe, Stockente und Turmfalke erfasst, als Durchzügler traten die Arten Graureiher, Mäusebussard und Rotmilan auf. Von den insgesamt 32 erfassten Arten gelten 17 als häufig vorkommend und ungefährdet (RL Deutschland RYSLAVY et al. 2020, RL Niedersachsen KRÜGER & NIPKOW 2015).

Entsprechend der Struktur des Gebiets können die erfassten Vogelarten im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld verschiedenen Brutvogelgilden zugeordnet werden. Typische, im Offenland am Boden brütende Vogelarten wie z.B. die Feldlerche und die Wiesenschafstelze sind dem Umfeld der großflächigen Ackerflur zuzuordnen. Vergleichsweise unspezialisierte Gehölzbrüter mit einem breiten Habitatspektrum haben ihre vermuteten Reviermittelpunkte in den Gehölzbeständen in den Randbereichen der Biogasanlage und den Einzelbäumen an der Straße (z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Rabenkrähe). Arten des Halboffenlands, wie z.B. Dorngrasmücke, Stieglitz und Goldammer, finden in der südöstlich angrenzenden, extensiv bewirtschafteten Wiese mit Sträuchern und Einzelbäumen geeignete Lebensräume. Gebäudebrüter, die anthropogene Strukturen als Bruthabitat nutzen und als Kulturfolger gelten (z.B. Haussperling, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe), finden in den Dachbereichen der Betriebsgebäude der Biogasanlage geeignete Nistmöglichkeiten.

Gefährdete Arten (inkl. Vorwarnliste)

Von den insgesamt 32 Vogelarten gehören 15 Arten zu den bundes- und landesweit bzw. regional gefährdeten Arten bzw. zur Vorwarnliste (RL D, RL Nds., RL und/oder RL BB) und/oder sind streng geschützt (§ 7 Abs. 2 BNatSchG) (vgl. Tabelle 2).

Mit dem Star, dem Bluthänfling, der Feldlerche, dem Graureiher, der Rauchschwalbe, der Mehlschwalbe und dem Rotmilan sind sieben der 15 Arten gemäß Roter Listen als gefährdet eingestuft (RL 3), das Rebhuhn gilt als stark gefährdet (RL 2). Mit den Arten Feldsperling, Goldammer, Stockente, Turmfalke, Nachtigall und Stieglitz gehören außerdem sechs Arten zur Vorwarnliste (RL V). Der Mäusebussard, der Rotmilan und der Turmfalke sind zudem gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Im Folgenden werden alle gefährdeten und/oder streng geschützten Arten (inkl. Vorwarnliste) mit dem Status Brutvogel (BV, BN), potenzieller Brutvogel (BZ) sowie Nahrungsgast (N) kurz charakterisiert und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet erläutert. Die Arten Rotmilan, Graureiher, Mäusebussard, Stockente und Turmfalke, die als Durchzügler (überfliegend) oder gelegentliche Nahrungsgäste registriert wurden, werden nicht einbezogen.

## Brutvögel (BV, BN) – gefährdete Arten (RL 1-3)

### Feldlerche *Alauda arvensis* (RL D V, RL Nds. 3, RL BB 3)

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die Feldlerche weitgehend offene Landschaften wie Grünland und Äcker. Als Bodenbrüter hält sie Abstand zu Vertikalstrukturen (SÜDBECK et al. 2005).

Diese typische Offenlandart wurde außerhalb des Untersuchungsgebiets in der nördlich anschließenden Ackerflur mit insgesamt zwei Brutpaaren festgestellt.

### Mehlschwalbe *Delichon urbicum* (RL D 3, RL Nds. 3, RL BB 3)

Als ausgesprochener Kulturfolger kommt die Mehlschwalbe in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfern oder Städten vor, von Bedeutung ist die Nähe zu Gewässern. Als Nahrungshabitat dienen reich strukturierte, offene Grünflächen und Gewässer im Umkreis von ca. 1000 m um den Neststandort. Die Nester werden an Gebäuden unter Vorsprüngen

gebaut, eine raue Flächenstruktur des Bauwerks und ein freier Anflug sind bei der Nistplatzwahl von Bedeutung (SÜDBECK et al. 2005).

Die Mehlschwalbe wird mit mindestens einem Brutpaar an den Gebäudebeständen der Biogasanlage vermutet. Ein konkreter Nistplatz konnte allerdings nicht lokalisiert werden. Die Art wurde zudem bei Jagdflügen im Bereich der Biogasanlage beobachtet.

**Star** ***Sturnus vulgaris*** (RL D 3, RL Nds. 3, RL BB 3)

Der Star bewohnt sowohl höhlenreiche Laubholzbestände in Wäldern, als auch Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen mit Feld- und Grünlandflächen oder Gärten. Als Kulturfolger bewohnt er auch städtische Siedlungen. Als Höhlenbrüter befinden sich seine Brutstandorte in Astlöchern, Nistkästen, Spechthöhlen, aber auch in geeigneten Gebäudespalten (SÜDBECK et al. 2005).

Insgesamt wurden vier Starenpaare östlich des Untersuchungsgebiets erfasst. Dabei werden die Reviere an den Gebäuden der Biogasanlage vermutet. Neben den geeigneten Nistmöglichkeiten dient dem gefährdeten Star der Bereich der Biogasanlage und dessen Umgebung als Nahrungshabitat.

**Rauchschwalbe** ***Hirundo rustica*** (RL D V, RL Nds. 3, RL BB 3)

Als Kulturfolger bevorzugt die Rauchschwalbe dörflich geprägte Gebiete und findet insbesondere in Viehställen oder anderen Hofgebäuden geeignete Brutplätze. Sie kommt auch in städtischen Lebensräumen oder an Brücken vor. Außerdem sind für ein Vorkommen strukturreiche Grünlandstrukturen als Nahrungshabitat im Umkreis von 500 m um den Neststandort wichtig (SÜDBECK et al. 2005).

Die landesweit und regional gefährdete Rauchschwalbe wird mit mindestens einem Brutpaar an den Gebäudebeständen der Biogasanlage vermutet. Außerdem wurde die Art regelmäßig bei Jagdflügen auf dem Gelände der Biogasanlage sowie im Bereich des betroffenen Maisackers beobachtet.

## Brutvögel (BV, BN) – Arten der Vorwarnliste (RL V)

**Feldsperling** ***Passer montanus*** (RL D V, RL Nds. V, RL BB V)

Der Feldsperling kommt in lichten Waldbeständen, im landwirtschaftlich genutzten Umfeld von Siedlungen oder strukturreichen Dörfern oder inzwischen auch in gehölzreichen

Stadtlebensräumen vor. Wichtige Habitatelemente sind ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Samen und Insekten) sowie Nischen oder Höhlen in Bäumen oder Gebäuden als Brutplatz (SÜDBECK et al. 2005).

Der Feldsperling wird in den Dachbereichen der Betriebsgebäude der Biogasanlage mit mehreren Brutpaaren bzw. in Form von kolonieartigem Brüten vermutet. Die genauen Standorte der Brutplätze konnten nicht lokalisiert werden. Es wurden regelmäßig größere Trupps nahrungssuchend auf dem Gelände der Biogasanlage beobachtet.

**Goldammer** ***Emberiza citrinella carduelis*** (RL D *, RL Nds. V, RL BB V)

Die Goldammer besiedelt offene bis halboffene Landschaften wie Acker- und Grünlandgebiete mit Gebüschen, Hecken und Feldgehölzen. Als wichtiges Habitatelement gelten Einzelbäume oder andere Gehölze als Singwarten, ihr Nest legt sie am Boden in dichter Vegetation oder versteckt in kleinen Büschen an (SÜDBECK et al. 2005).

Die Goldammer kommt als Brutvogel am östlichen Plangebietsrand im Bereich der südöstlichen, extensiv genutzten Wiese sowie im Bereich der nördlich angrenzenden Ackerflur mit je einem Brutpaar vor.

**Stieglitz** ***Carduelis carduelis*** (RL D *, RL Nds. V, RL BB V)

Der Stieglitz besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften in einem Mosaik aus lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, Ruderalvegetation und Brachen. Für sein Vorkommen von Bedeutung ist ein nahezu ganzjährig vorhandenes Nahrungsangebot aus Samen und Blüten, mehrjährige Kraut- und Staudenfluren (häufig saumartig vorkommend) sind daher essentiell. In Siedlungsbereichen bewohnt er vor allem Obstbaumgärten, naturnahe Parks oder Kleingärten (SÜDBECK et al. 2005).

Der regional und landesweit auf der Vorwarnliste verzeichnete Stieglitz wurde im Südwesten im Bereich der extensiv genutzten Wiese mit einem Brutpaar festgestellt.

## Potenzielle Brutvögel (Brutzeitfeststellung)

**Bluthänfling** ***Carduelis cannabina*** (RL D 3, RL Nds. 3, RL BB 3)

Als Art reich strukturierter Halboffenlandschaften besiedelt die Art typischerweise offene bis halboffene Landschaften im Komplex mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen. Der

Bluthänfling gilt als Freibrüter in dichten Hecken oder Büschen und ist als Samenfresser auf eine samenreiche Krautschicht angewiesen (SÜDBECK et al. 2005).

Der bundesweit und regional gefährdete Bluthänfling wurde östlich überfliegend rufend registriert und zählt damit nicht zum Brutbestand des Gebiets.

**Nachtigall** ***Luscinia megarhynchos*** (RL D *, RL Nds. V, RL BB V)

Die Art bevorzugt Randbereiche gebüschreicher Laub- und Mischwälder sowie gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften mit dichten Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken oder auch naturnahen Parkanlagen. Als Bruthabitat und zur Nahrungssuche ist eine ausgeprägte Falllaubdeck in Kombination mit einer dichten Krautschicht besonders wichtig. Das Nest wird bodennah versteckt in dichter Vegetation angelegt (SÜDBECK et al. 2005).

Die Nachtigall wurde einmalig revieranzeigend in einem südlichen Gehölzstreifen des Umfelds in größerer Entfernung zum Plangebiet erfasst und gehört somit nicht zum Brutbestand.

**Rebhuhn** ***Perdix perdix*** (RL D 2, RL Nds. 2, RL BB 2)

Die Art besiedelt eine offene, reich strukturierte Kulturlandschaft und legt sein Nest vorzugsweise in Säumen an. Wesentliche Habitatbestandteile sind dabei extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, unbefestigte Feldwege und Brachen (SÜDBECK et al. 2005).

Das Rebhuhn wurde im Rahmen der Feldhamsterkartierung im südlichen Umfeld in einem Saumstreifen wegfliegend registriert. Ein Vorkommen dieser Art konnte durch die abendliche Begehung im Frühjahr jedoch nicht bestätigt werden. Durch diese einmalige Erfassung gilt das Rebhuhn als potenzieller Brutvogel des Umfelds und wird nicht zum Brutbestand gerechnet.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets und im nahen Umfeld mit Schutzstatus, Gefährdungsgrad, Status im Untersuchungsgebiet und Revierangabe (Erläuterungen s. unten)

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Abk | Gefährdung gemäß RL | | | BNatschG | EU-VRL Anh. I | Status | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | D | Nds | BB | | | BZ, N, D | Reviere (BV, BN) |
| Amsel | *Turdus merula* | A | * | * | * | § | - | - | 1 BV |
| Bachstelze | *Motacilla alba* | Ba | * | * | * | § | - | - | 3 BV |
| Bluthänfling | *Linaria cannabina* | Hä | 3 | 3 | 3 | § | - | 1 BZ | - |
| Buchfink | *Fringilla coelebs* | B | * | * | * | § | - | - | 1 BV |
| Dorngrasmücke | *Sylvia communis* | Dg | * | * | * | § | - | - | 2 BV |
| Feldsperling | *Passer montanus* | Fe | V | V | V | § | - | - | 2 BV |
| Feldlerche | *Alauda arvensis* | Fl | 3 | 3 | 3 | § | - | - | 2 BV |
| Goldammer | *Emberiza citrinella* | G | * | V | V | § | - | - | 2 BV |
| Graureiher | *Ardea cinerea* | Grr | * | 3 | 3 | § | - | D | - |
| Grünfink | *Carduelis chloris* | Gf | * | * | * | § | - | 1 BZ | |
| Haussperling | *Passer domesticus* | H | * | * | * | § | - | - | 1 BV |
| Hausrotschwanz | *Phoenicurus ochruros* | Hr | * | * | * | § | - | 1 BZ | - |
| Heckenbraunelle | *Prunella modularis* | He | * | * | * | § | - | - | 1 BV |
| Kohlmeise | *Parus major* | K | * | * | * | § | - | - | 1 BV |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | Mb | * | * | * | §§ | - | D | - |
| Mehlschwalbe | *Delichon urbicum* | M | 3 | 3 | 3 | § | - | - | 1 BV |
| Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | Mg | * | * | * | § | - | 1 BZ | - |
| Nachtigall | *Luscinia megarhynchos* | N | * | V | V | § | - | 1 BZ | - |
| Nilgans | *Alopochen aegyptiaca* | Nig | nb | nb | nb | nb | - | N | - |
| Rabenkrähe | *Corvus corone* | Rk | * | * | * | § | - | N | 1 BV |
| Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | Rs | V | 3 | 3 | - | - | N | 1 BV |
| Rebhuhn | *Perdix perdix* | Re | 2 | 2 | 2 | § | - | 1 BZ | - |
| Ringeltaube | *Columba palumbus* | Rt | * | * | * | § | - | N | 1 BV |
| Rotmilan | *Milvus milvus* | Rm | * | 3 | 3 | §§ | - | 1 D | - |
| Saatkrähe | *Corvus frugilegus* | Sa | * | * | * | § | - | N | - |
| Schwarzkehlchen | *Saxicola rubicola* | Swk | * | * | * | § | - | - | 1 BV |
| Star | *Sturnus vulgaris* | S | 3 | 3 | 3 | § | - | - | 4 BV |
| Stieglitz | *Carduelis carduelis* | Sti | * | V | V | § | - | N | 1 BV |
| Stockente | *Anas platyrhynchos* | Sto | * | V | V | § | - | N | - |
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | Tf | * | V | V | §§ | - | N | - |
| Wacholderdrossel | *Turdus pilaris* | Wd | * | * | * | § | - | 1 BZ | - |
| Wiesenschafstelze | *Motacilla flava* | St | * | * | * | § | - | - | 1 BV |

Erläuterungen:

**RL** Rote Liste**,** Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und der Region Hügel- und Bergland (RL BB) nach KRÜGER, T. & T. SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020):
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste
* = ungefährdet

| | |
|---|---|
| **Status:** | BN - Brutnachweis<br>BV - Brutvogel im UG (Brutverdacht)<br>BZ - Potenzieller Brutvogel im UG (Brutzeitfeststellung, nicht zum Brutbestand eines Gebiets gehörend)<br>N - (Nahrungs-)Gast im UG zur Brutzeit<br>D - Durchzügler |
| **Reviere:** | Anzahl ermittelter Reviere (= Brutnachweis oder Brutverdacht) |
| **BNatschG:** | Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG:<br>§ = besonders<br>§§ = streng geschützt |
| **EU-VRL:** | Vogelarten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) |
| **Abk** | Abkürzung Vogelarten (nach Südbeck 2005) |
| **grün:** | Gefährdete/Streng geschützte Vogelarten einschließlich Vorwarnliste (RL V,1,2,3 und/oder §§) |

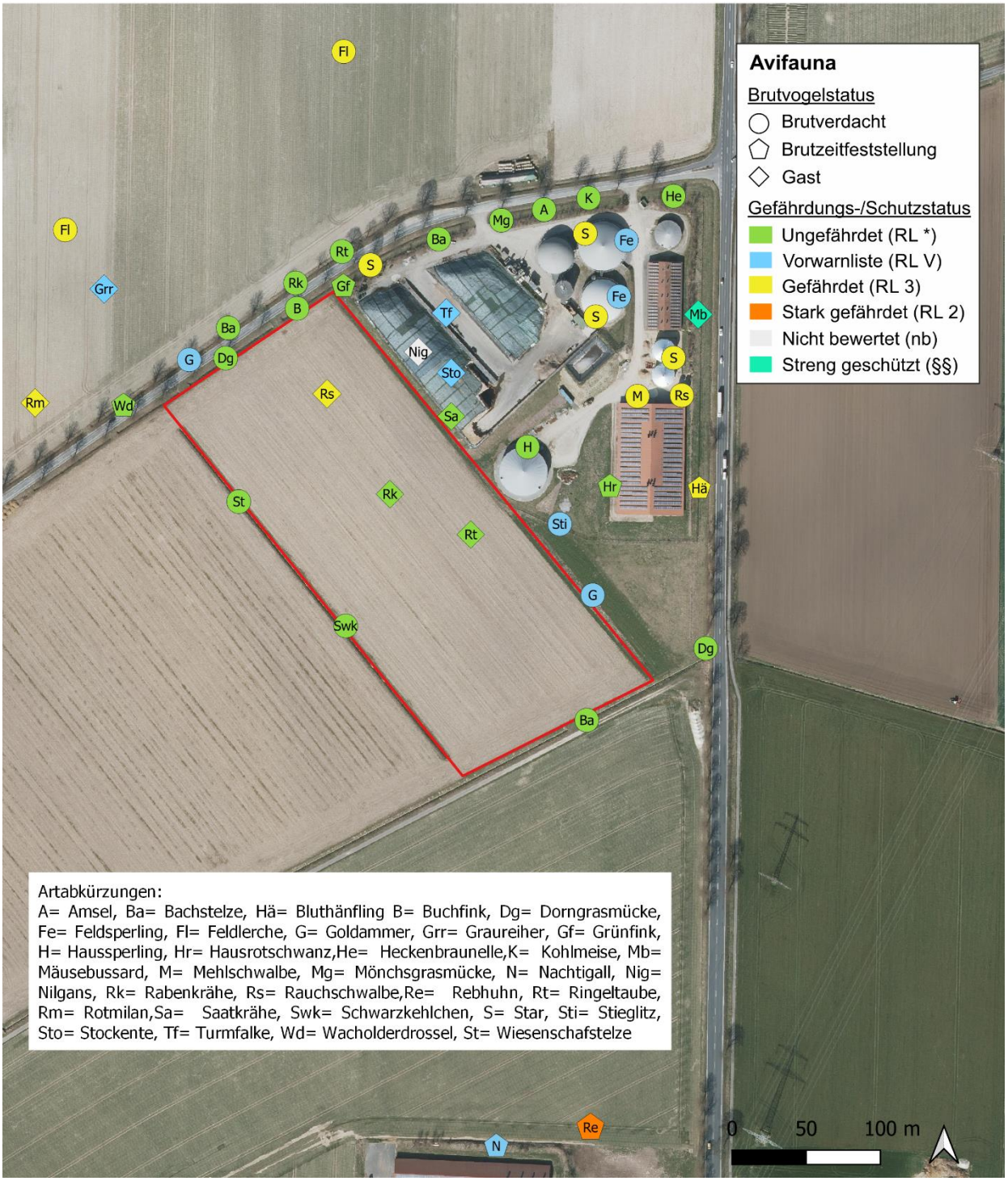



Abbildung 4: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld, rot: Untersuchungsgebiet (Quelle Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2023)

## 5.2 Feldhamster

Bei der Begehung im Frühjahr wurden drei Baue im nördlichen Teilbereich innerhalb des 500 m Radius im Rübenacker (1 Bau) und Kartoffelacker (2 Baue) festgestellt. Die beiden Baue im Kartoffelacker konnten aufgrund der Strukturen nicht zweifelsfrei einem Feldhamster zugeordnet werden. Zur Überprüfung einer aktiven Nutzung wurden an allen drei aufgefundenen Bauen Wildtierkameras für mehrere Tage aufgestellt (01.06.23 - 05.06.23). Durch die anschließende Auswertung ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine aktive Nutzung der Baue durch ein Tier, sodass eine Nutzung als Winterbaue von Feldhamstern mit anschließender Abwanderung der Tiere in den östlich angrenzenden Weizenacker wahrscheinlich ist.

Im Sommer wurden im Nordosten auf dem abgeernteten Weizenacker insgesamt sieben belaufene Baue festgestellt (s. Abbildung 6). Damit liegen alle Baue außerhalb des Plangebiets selbst, jedoch innerhalb des 500 m Radius. Es wurden vier Baue im nördlichen und drei Baue im südlichen Teilbereich des Weizenackers festgestellt. Zwei weitere vermeintliche Baue waren aufgrund von Treckerspuren als solche nicht mehr zu identifizieren.



Abbildung 5: Beispiel eines Baus auf dem frisch geernteten Weizenacker (links) sowie eine typische Fallröhre (rechts)

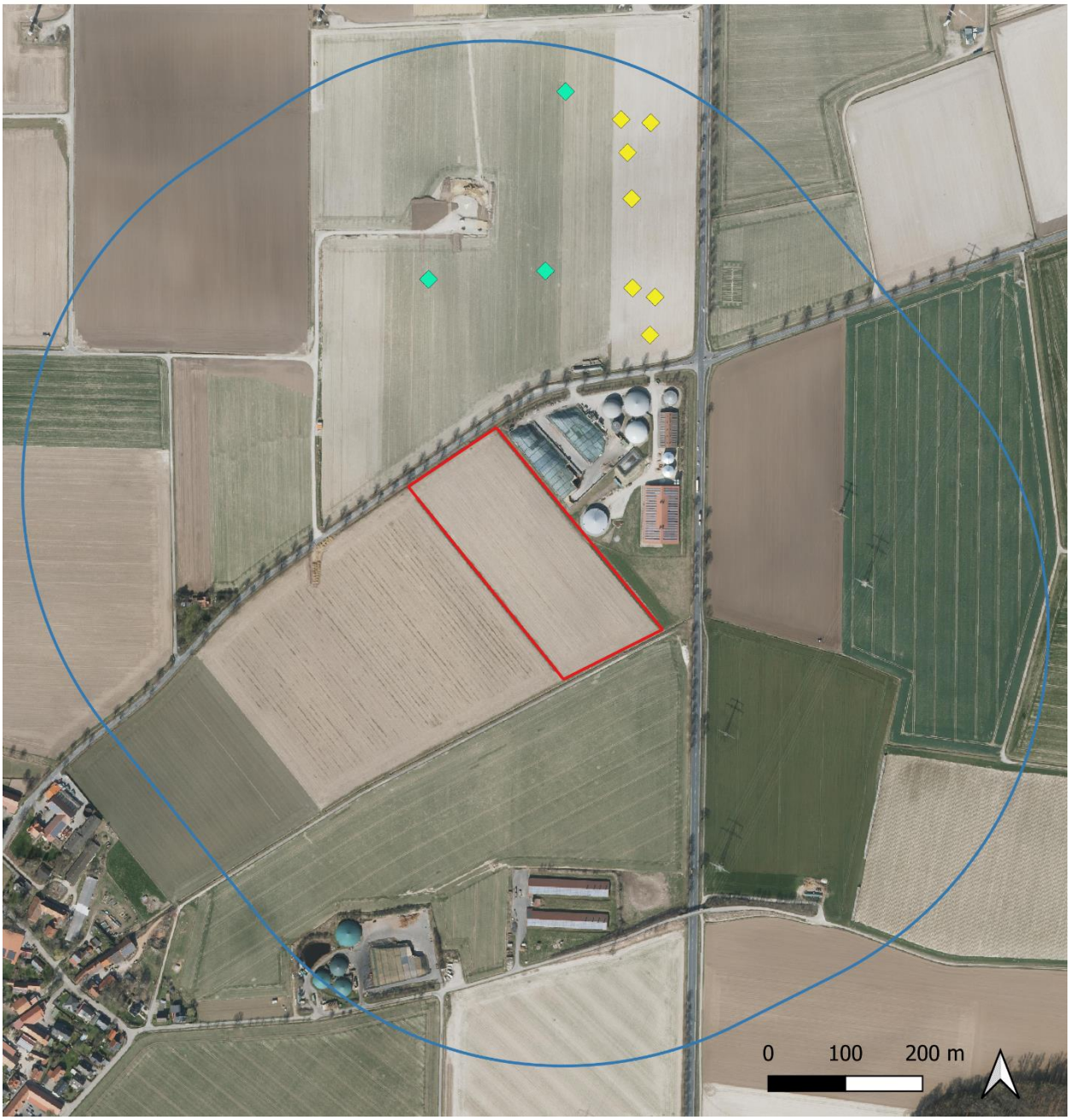



Abbildung 6: Hamsterbaue im Frühjahr (türkis) und Sommer (gelb) im Untersuchungsraum, rot: Plangebiet, blau: 500 m Radius

# 6. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

## 6.1 Vorhaben und Wirkfaktoren

Geplant ist eine Erweiterung der Biogasanlage in Adensen. Durch die geplante Bebauung des Untersuchungsgebiets ist ein Verlust von Lebensräumen für verschiedene artenschutzrechtlich relevante Artengruppen zu erwarten. Dadurch ergeben sich folgende mögliche, eingriffs- und artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren:

- Verlust von Habitaten von besonders geschützten Arten infolge der Überbauung ihres Lebensraums. Dies umfasst insbesondere den Verlust von Gehölz- und Baumbeständen als Brutstandorte für Vögel. Durch die Bebauung können außerdem Nahrungshabitate verloren gehen.
- Verletzung und Tötung von besonders geschützten Arten während der Baufeldvorbereitung, der Bauphase und des Betriebs.
- Erhebliche Störungen von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten; hierbei ist ggf. auch das Umfeld des Untersuchungsgebiets zu betrachten.

## 6.2 Avifauna

Die avifaunistische Untersuchung zeigt, dass im Untersuchungsgebiet bzw. in dessen Nähe insgesamt vier gefährdete Brutvogelarten (RL 3) festgestellt wurden. Es handelt sich dabei um die Feldlerche (2 Reviere), die Rauchschwalbe (1 Revier), die Mehlschwalbe (1 Revier) und den Star (4 Reviere). Außerdem wurden mit dem Stieglitz (1 Revier), dem Feldsperling (2 Reviere) und der Goldammer (1 Revier) drei weitere Arten als Brutvögel festgestellt, die zwar nicht als gefährdet eingestuft sind, aber auf der Vorwarnliste geführt werden (s. Tabelle 2). 11 weitere vorkommende Brutvogelarten sind den allgemein häufigen Arten (RL *) zuzuordnen.

Es wurden insgesamt vier Reviere des **Stares (RL 3)**, ein Revier der **Rauchschwalbe (RL 3)** und ein Revier der **Mehlschwalbe (RL 3)** registriert. Die Reviermittelpunkte liegen dabei alle außerhalb der geplanten Bebauung im Bereich der jetzigen Biogasanlage. Die Brutplätze werden in den Dachbereichen der Gebäudebestände vermutet. In Abhängigkeit der genauen Planung ist es möglich, dass (Teil-)Reviere bzw. Brutplätze dieser Arten von der hier betrachteten Baumaßnahme betroffen sind, falls bauliche Änderungen oder Abrisse von Gebäuden auf dem Gelände der Biogasanlage erfolgen.

Die beiden Reviere der gefährdeten **Feldlerche (RL 3)** liegen in größerer Entfernung (ca. 120 bzw. 160 m) im nördlichen Umfeld des Untersuchungsgebiets. Als Offenlandart hält die Feldlerche Abstand zu Vertikalstrukturen wie z.B. zu Bäumen oder Gebäuden. In diesem Fall bewirken die Straßenbäume nördlich der Biogasanlage, dass die Art mit ausreichendem Abstand in der nördlichen Ackerflur brütet. Daher ist davon auszugehen, dass sich durch die Erweiterung der Biogasanlage für diese Art keine relevanten Veränderungen ergeben werden, da weder die Nistplätze betroffen sind, noch die Kulissenwirkung verstärkt bzw. wesentlich verlagert wird.

Eine Bewertung der Bedeutung als Brutvogelgebiet nach BEHM und KRÜGER 2013 wird aufgrund der geringen Flächengröße nicht vorgenommen. Die vorgefundenen Brutvogelgemeinschaften sind einerseits den randlichen Gehölzbeständen und den Gebäuden der Biogasanlage und andererseits dem Offen- bis Halboffenland der Umgebung der Biogasanlage zuzuordnen. Sie sind als den Erwartungen entsprechend und als durchschnittlich ausgeprägt zu bewerten.

## Artenschutzrechtliche Hinweise

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind (Theunert, 2008 & § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Dieser Schutz schließt die einzelnen Individuen und auch mit Eiern belegte oder mit Jungtieren besetzte Nester ein. Vorgänge, die diesen Schutz gefährden, sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten und zu vermeiden.

Bei Verwirklichung der Planung ist daher für den Schutz aller Brutvogelarten die Festlegung einer entsprechenden Bauzeitenregelung erforderlich. Dementsprechend dürfen Gehölzrodungen, Gebäudeabrisse oder anderweitige Vorbereitungen des nur außerhalb der Biotopschutz- und Brutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, erfolgen (**Maßnahme M1**).

Allgemein häufige Brutvogelarten (RL *)

Die besonders geschützten, allgemein häufig vorkommenden Vogelarten (Arten mit Status RL *, vgl. Tabelle 2) finden im Plangebiet insbesondere in den randlichen Gehölzbeständen und den Gebäuden der Biogasanlage geeignete Brutplätze. Sie gelten als Arten mit hoher Standortamplitude sowie bundesweit und regional hohen Brutpaarzahlen. Sie sind allgemein häufig vorkommend und die meisten Arten sind auf das Vorkommen in anthropogen beeinflussten Bereichen angepasst.

Bei Verwirklichung der Planung ist der überwiegende Teil der vorhandenen Brutvögel nicht von Veränderungen betroffen, da ihre Revierzentren bzw. Brutplätze nicht im Bereich der geplanten Bebauung liegen. In einigen Fällen befinden sich die Revierzentren jedoch in den unmittelbar angrenzenden Gehölzen, Saumstreifen sowie an den Gebäuden der Biogasanlage. Sollten diese Strukturen durch das Vorhaben betroffen sein, wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der Populationen ungefährdeter Arten so gut ist, dass – solange ein Verlust auf wenige Reviere ungefährdeter Arten beschränkt bleibt – sie Verluste ohne die Ergreifung besonderer Maßnahmen ausgleichen können und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang für diese Arten trotzdem erhalten bleibt (Störungsverbot und Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG). Man geht außerdem davon aus, dass sich trotz des Verlusts einiger Reviere die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Sollten größere Teile der vorhandenen Gehölze betroffen sein, sollten Ersatzpflanzungen an anderer Stelle erfolgen. Um dabei ein längerfristiges Ausfallen von Nistplatzangeboten für auf vorhandene Höhlen angewiesene Arten aufzufangen (bei Neupflanzungen nicht vorhanden), sind entsprechend künstliche Nisthilfen auszubringen (**Maßnahme M2**). Gleiches gilt, sollten größere bauliche Veränderungen/Abrisse von Gebäuden oder das Entfernen von Gehölzen auf dem Gelände der jetzigen Biogasanlage durchgeführt werden.

Gefährdete Brutvogelarten (RL 1-3)

Anders ist die Situation bei dem Vorkommen der gefährdeten Arten **Star (RL 3)**, **Mehlschwalbe (RL 3)** und **Rauchschwalbe (RL 3)** zu bewerten. Es wurden vier Reviere des Stares und (mindestens) je ein Revier der Rauchschwalbe und der Mehlschwalbe auf dem Gelände der Biogasanlage registriert. Die Reviere liegen dabei alle außerhalb der geplanten Bebauung. Sollten jedoch aufgrund der Ausführungen der Planung Gebäude der Biogasanlage in ihrem Bestand in Frage stehen oder bauliche Änderungen vorgenommen werden, können diese Reviere verloren gehen. Bei einem solchen Bestandsverlust ist dies durch die Ergreifung von artspezifischen, vorgezogenen CEF-Maßnahmen zu kompensieren, da bei gefährdeten Arten davon auszugehen ist, dass eine weitere Verschlechterung der Lebensraumqualität zwangsläufig eine daraus folgende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich zieht. Entsprechende Maßnahmenhinweise (**Maßnahmen M3)** sind am Ende dieses Kapitels aufgeführt. Die vollständige Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten, um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern. Die Maßnahmen müssen außerdem sicherstellen, dass sie die betroffene lokale

Population der gefährdeten Art stützt und eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindert. Diese CEF-Maßnahmen sind nur notwendig, wenn die beschriebenen Gebäudebestände entfernt oder starke bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Sollten diese erhalten bleiben, ist bei der Baumaßnahme ein ausreichender Abstand zu diesen einzuhalten, um erhebliche Beeinträchtigungen der Brutplätze im direkten Umfeld zu verhindern (**Maßnahme M4**).

Die Reviere der gefährdeten **Feldlerche (RL 3)** liegen in größerer Entfernung zur geplanten Baumaßnahme. Daher ist davon auszugehen, dass sich durch die Erweiterung der Biogasanlage für diese Art keine relevanten Veränderungen ergeben werden, da weder der Nistplatz betroffen ist, noch die Kulissenwirkung verstärkt bzw. wesentlich verlagert wird.

Arten der Vorwarnliste

Für die auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten **Stieglitz (RL V), Goldammer (RL V)** und dem **Feldsperling (RL V)** besteht aktuell keine Gefährdung. Die Bestandszahlen gehen jedoch zurück, sodass in absehbarer Zeit - sollten die bestandsmindernden Einflüsse bestehen bleiben - mit einer Gefährdungseinstufung zu rechnen ist. Die Goldammer und der Stieglitz wurden mit je einem Revier im östlich angrenzenden Gehölzbestand sowie der Feldsperling mit (mindestens) zwei Revieren im Gebäudebestand der Biogasanlage. Deshalb wird für diese Arten das Anlegen naturnaher Gehölze (Stieglitz, Goldammer) im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs bzw. das Aufhängen von geeigneten Nistkästen (Feldsperling) empfohlen, sollten die betroffenen Gehölzstrukturen entfernt oder bauliche Veränderungen am Gebäudebestand vorgenommen werden (**Maßnahme M5).** Gleichzeitig ist auf das Vorhandensein von Ruderalstrukturen bzw. Brachen oder anderen Extensivstrukturen mit erhöhtem Anteil einer samentragenden Krautschicht zu achten, um ein ausreichendes Nahrungsangebot bzw. einen geeigneten Gesamtlebensraum zu schaffen.

**Zusammenfassende Maßnahmenhinweise Avifauna**

- **Maßnahme M1:**

  Bauzeitenregelung: Gehölzrodungen, Baumfällungen sowie sonstige Baufeldräumungen und Bautätigkeiten (inkl. Baustelleneinrichtung etc.) nur außerhalb der Biotopschutz- und Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar. Ggf. vorhandene Nistkästen sind in unbeeinträchtigte Bereiche umzuhängen.

  Diese Maßnahme gilt für alle Brutvogelarten gleichermaßen.

- **Maßnahme M2:**

  Um das Gebiet in seiner Funktion als Lebensraum und Brutstätte zu erhalten und den Eingriff zu minimieren, sollten Gehölzbestände nur soweit notwendig entfernt werden. Alle weiteren, insbesondere randlichen Gehölz- und Baumbestände sollen möglichst erhalten bleiben und vor Beschädigung geschützt werden. Sollten größere Teile der vorhandenen Gehölze betroffen sein, sollten Ersatzpflanzungen an anderer Stelle erfolgen (gilt ebenfalls für die Gehölze auf dem Gelände der Biogasanlage). Um dabei ein längerfristiges Ausfallen von Nistplatzangeboten für auf vorhandene Höhlen angewiesene Arten aufzufangen (bei Neupflanzungen nicht vorhanden), sind entsprechend künstliche Nisthilfen auszubringen. Gleiches gilt, sollten größere Teile der Gebäude der jetzigen Biogasanlage abgerissen werden.

- **Maßnahme M3 (CEF-Maßnahmenkomplex):**
  - **Star**: Anbringen von geeigneten künstlichen Nisthilfen an geeigneter Stelle im nahen Umfeld des Eingriffs. Es muss ein freier Anflug gewährleistet sein sowie ein Abstand zu potenziellen Gefahrenquellen sichergestellt sein.
  - **Mehlschwalbe:** Anbringen von geeigneten künstlichen Nisthilfen an geeigneter Stelle im nahen Umfeld des Eingriffs. Es muss ein freier Anflug gewährleistet sein sowie ein Abstand zu potenziellen Gefahrenquellen sichergestellt sein.
  - **Rauchschwalbe**: Anbringen von geeigneten künstlichen Nisthilfen an geeigneter Stelle im nahen Umfeld des Eingriffs. Es muss ein freier Anflug gewährleistet sein sowie ein Abstand zu potenziellen Gefahrenquellen sichergestellt sein.

  Die vollständige Wirksamkeit dieser Maßnahmen sind bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten, um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern. Die

Maßnahmen müssen außerdem sicherstellen, dass sie die betroffene lokale Population der gefährdeten Art stützt und eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindert.

- **Maßnahme M4:**

  Sollten die Gebäudebestände, die als Neststandorte des höhlenbrütenden Stars sowie der Gebäudebrüter Rauch- und Mehlschwalbe dienen, erhalten bleiben, ist bei der Baumaßnahme ein ausreichender Abstand zu diesen Gebäuden einzuhalten, um erhebliche Beeinträchtigungen im direkten Umfeld der Brutplätze zu verhindern.

- **Maßnahme M5 (Maßnahmenkomplex)**

  - **Stieglitz, Goldammer**: Anlegen von naturnahen Gehölzen im nahen Umfeld des Eingriffsortes, sollten die Gehölzbestände oder Saumstreifen östlich des Untersuchungsgebiets im Bereich der extensiv genutzten Wiese entfernt werden. Gleichzeitig ist auf das Vorhandensein von Ruderalstrukturen bzw. Brachen oder anderen Extensivstrukturen mit erhöhtem Anteil einer samentragenden Krautschicht zu achten, um ein ausreichendes Nahrungsangebot bzw. einen geeigneten Gesamtlebensraum zu schaffen. Dieser Maßnahmenkomplex dient gleichzeitig der Lebensraumaufwertung für alle anderen vorkommenden Vogelarten.
  - **Feldsperling:** Anbringen von geeigneten künstlichen Nisthilfen an geeigneter Stelle im nahen Umfeld des Eingriffs, sollten bauliche Änderungen oder Abrisse an den Gebäuden der Biogasanlage erfolgen.

## 6.3 Feldhamster

Der Feldhamster ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Entsprechend gelten für ihn die Schädigungs- und Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Außerdem ist er in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie 1 (Vom Aussterben bedroht) eingestuft (MEINIG et al. 2020).

Die Feldhamsteruntersuchung ergab insgesamt **sieben belaufene Feldhamsterbaue** im Sommer innerhalb des 500 m Radius. Somit wurde festgestellt, dass der Untersuchungsraum zum aktuell genutzten Lebensraum dieser streng geschützten Art gehört. Nach BREUER et al. (2016) ist die Bebauung eines Teiles des aktuell genutzten Lebensraums des Feldhamsters im Sinne des Artenschutzes (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) ein Eingriff, der die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte beeinträchtigen kann. Da dies beim Feldhamster als streng geschützte Art nicht zulässig ist, müssen artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, die dies verhindern.

Folgende Hinweise zur **CEF-Maßnahme für den Feldhamster** (Ausgleichsfläche) sind zu berücksichtigen:

- Räumliche Nähe zum jetzigen Lebensraum, sodass gewährleistet ist, dass die Tiere die Maßnahmenfläche ohne Störung oder Gefährdung besiedeln können
- Feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung, die eine Nahrungsverfügbarkeit über die gesamte Aktivitätsperiode und ausreichend Deckung am Boden sicherstellt (Details siehe BREUER et al. 2016)
- Flächengröße im Verhältnis zur Eingriffsfläche; der auf die Flächengröße bezogene Ausgleichsfaktor liegt bei 0,3-0,5 (BREUER et al. 2016)

Die genaue Flächengröße und die Bewirtschaftung sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die vollständige Wirksamkeit dieser Maßnahme ist bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten, um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern. Die Maßnahme muss außerdem so konzipiert sein, dass die Funktion und Leistungsfähigkeit des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche erhalten bleibt. Die Maßnahme muss außerdem sicherstellen, dass sie die betroffene lokale Population stützt und eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindert.

Zwar wurden im Plangebiet selber keine Baue festgestellt, jedoch muss aufgrund der hohen Mobilität der Art damit gerechnet werden, dass sich die Baue jedes Jahr in Abhängigkeit des Fruchtwechsels verlagern können. Da somit nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Baue bzw. Feldhamsterindividuen zum Zeitpunkt des Baustarts auf der Planfläche befinden, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, **die eine Gefährdung von Individuen ausschließt (Vermeidungsmaßnahme)**. Dazu muss die Besiedlung der

Planfläche weiterhin beobachtet werden bzw. das Baufeld vor der Räumung lückenlos auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauen kontrolliert werden. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung gering zu halten, kann – nach der Herstellung der Ausgleichsfläche – auf der Planfläche eine Schwarzbrache hergestellt werden. Dabei sollte diese zu Beginn der Vegetationsperiode bereits hergestellt sein und entsprechend bis zum Baubeginn erhalten werden.

# 7. Literatur

BAUER, H-G, BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013

BREUER, W. (2016): Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung". In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36(4), S. 173–204

GEDEON, K. ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.). 2014

KRÜGER, T. & T. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1-552

KRÜGER, T. & T. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.

LBEG (2023): Bodenkarte BK50 - Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten, NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, https://nibis.lbeg.de, zuletzt abgerufen am 24.11.23

MEINIG, H. U., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER, J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand: November 2019. (Hrsg.) Bundesamt für Naturschutz (BfN). Naturschutz und biologische Vielfalt 170(2). Bonn-Bad Godesberg, 73 S.

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (Cricetus cricetus). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

RYSLAVY, T., BAUER, H., BETTINA GERLACH, HÜPPOP, O., STAHMER, J.,SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C.(2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In:

Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

Rechtsquellen

(gelten in jeweils aktuell gültiger Fassung)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - vom 16. Februar 2005, BGBl. I, S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG - Verordnung Nr. 338/97/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 Amtsblatt Nr. L 061 vom 03.03.1997 S. 1 – 69. (EG) über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/160 vom 20. Januar 2017.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1, geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, Amtsbl. EG vom 26.01.2010, L 20/7 bis 20/25. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42), zul. geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. Nr. L 158 vom 13.05.2013, S. 193).

---

Erstellt durch:



Jessica Geier, M. Sc.

Gifhorn, 17.01.2024